



DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON EINTRITTSKARTEN BEI VERANSTALTUNGEN

Informationen zum Umgang und den steuerlichen Folgen

Kennen Sie bereits alle Möglichkeiten zur steuerlichen Behandlung von Eintrittskarten für VIP-Logen und Business Seats für Besuche bei Veranstaltungen? Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 37b EStG die Möglichkeit geschaffen, eine entstehende Steuer pauschal für den Empfänger der Eintrittskarten abzuführen. Eine grundlegende Vereinfachung der Thematik wird dadurch jedoch nicht erreicht, da oftmals ohne Detailkenntnis eine auch von der Betriebsprüfung anzumerkende zutreffende steuerlicher Einschätzung nicht erreicht wird und es hierdurch zu überflüssiger Pauschalversteuerung kommt. Nachdem einige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs die Pauschalversteuerungspflicht zum Thema hatten, hat sich kürzlich u. a. auch das Finanzgericht Bremen zu der Problematik geäußert und in einem Urteil den Gestaltungsspielraum der Unternehmer weiter konkretisiert.

Für die steuerliche Behandlung ist zu unterscheiden, ob die Karten an **eigene Arbeitnehmer** oder an **sonstige Abnehmer** gegeben werden.

EIGENE ARBEITNEHMER

Bei der Weitergabe an eigene Arbeitnehmer sind die lohnsteuerlichen Folgen zu beachten, die nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden können. Es besteht aber die Möglichkeit auf eine Lohnversteuerung zu verzichten, wenn der Arbeitnehmer schriftlich angewiesen wird, die Veranstaltung zu besuchen, um dort Kunden des Unternehmens zu betreuen. Hierbei ist aber insbesondere auf die Formulierung der Anweisung und die Dokumentation der tatsächlich während des Spiels vom Arbeitnehmer übernommenen Aufgaben zu achten.

[WEITERLESEN >](#)

SONSTIGE ABNEHMER

Werden Veranstaltungen mit nicht zum Unternehmen gehörenden Personen besucht, richten sich die steuerlichen Folgen danach, ob es bereits eine bestehende Geschäftsbeziehung zu den Eingeladenen und dessen nahestehenden Personen (Familienmitglieder oder Angestellte) gibt, oder diese erst – beispielsweise durch den gemeinsamen Veranstaltungsbesuch – angebahnt werden soll. Erfolgt der Besuch nur mit privaten Gästen oder zur Akquise von neuen Geschäftsbeziehungen muss das Unternehmen nach der Rechtsprechung keine Pauschalversteuerung für seine Gäste vornehmen. Ein Großteil des Aufwands kann dann als Betriebsausgabe steuerlich in Abzug gebracht werden, hinsichtlich der Aufteilung der Kosten sind dabei die allgemeinen Regelungen zu VIP-Logen sowie Bewirtungskosten zu beachten. Zudem hat die Frage der Pauschalversteuerung auch Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung, die auch bedacht werden müssen.

Gerne unterstützen wir Sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Eintrittskarten für Veranstaltungen.

Sprechen Sie uns an!

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail	Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de	Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de	Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de	Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de	Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de	Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de	München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de	Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de	Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de	Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de			

Besuchen Sie uns auch auf

 facebook.com/rsmgermany

 linkedin.com/company/rsmgermany

 instagram.com/rsm_germany

 twitter.com/rsmgmbh

 xing.com/companies/rsmgermany

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.